



STADT AULENDORF

Öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses
am Mittwoch, 27.09.2023, 18:30 Uhr
im Ratssaal

TAGESORDNUNG

Öffentliche Tagesordnung

- 2** Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung, Protokoll
- 3** Wellcome - Praktische Hilfe nach der Geburt;
Verlängerung der finanziellen Förderung
- 4** Kalkulation der Nutzungsgebühren für städtische Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünfte - 4. Änderung der Satzung - Vorberatung
- 5** Neupflanzungen Bäume Steeger See nach Sturm
- 6** Verschiedenes
- 7** Anfragen



STADT AULENDORF

Hauptamt		Vorlagen-Nr. 20/014/2023	
Sitzung am 27.09.2023	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
<p>TOP: 3 Wellcome - Praktische Hilfe nach der Geburt; Verlängerung der finanziellen Förderung</p>			
<p>Ausgangssituation: Für junge Familien ist es vor allem in der ersten Zeit nach der Geburt eines Kindes hilfreich, wenn sie Unterstützung durch Großeltern, Verwandte oder Freunde haben. Wenn ein solches Netzwerk vor Ort nicht vorhanden ist, wenden sich viele Familien an wellcome.</p> <p>Wellcome ist eine innovative Idee ehrenamtlicher Nachbarschaftshilfe. Im Sinne der Prävention richtet sich wellcome an alle Familien, die sich Entlastung wünschen. Eine ehrenamtliche wellcome-Mitarbeiterin besucht die Familie im ersten Lebensjahr in der Regel einmal wöchentlich für ca. 2-3 Stunden und unterstützt ganz praktisch und individuell. Sie gehen mit dem Neugeborenen spazieren, spielen mit dem Geschwisterkind oder sind wichtige und erfahrene Gesprächspartnerinnen für die Mütter.</p> <p>Eine wissenschaftliche Evaluation der Universität Kiel hat bestätigt, dass wellcome einen Beitrag zum Kinderschutz leistet. Denn negative Folgen von Überforderungen können Partnerschaftsproblem, Stillschwierigkeiten, postpartale Depression bis hin zur Vernachlässigung sein. Dadurch, dass wellcome gut in ein Netzwerk aus Hebammen, Kinderärzten, Beratungsstellen, Mitarbeitern des Jugendamtes usw. eingebunden ist, können auch Familien begleitet werden, die sich bereits in einer Belastungssituation befinden. Sie finden bei wellcome zusätzliche Beratung und bei Bedarf Vermittlung an weiterführende Stellen.</p> <p>Wellcome wurde 2002 in Hamburg gegründet. Es gibt Standorte in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Im Kreis Ravensburg wird das Angebot von der Stiftung Liebenau (Schussental) und der Stiftung St. Anna (Allgäu) seit 2009 durchgeführt.</p> <p>Im Landkreis Ravensburg wurden 2022 54 Familien durch 44 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen begleitet. Davon entfallen auf das Schussental 25 Familien und 21 Ehrenamtliche. Insgesamt wurden 1098 Stunden ehrenamtliche Arbeit erbracht, davon 578 am Standort Schussental.</p> <p>In Aulendorf sind aktuell 3 Ehrenamtliche tätig, die in den letzten 5 Jahren 7 Familien in Aulendorf entlasten konnten.</p> <p>Wellcome hat einen jährlichen Finanzbedarf in Höhe von ca. 20.000 € (Kosten der Koordination, Beratung von Eltern, Netzwerkarbeit, Aufwand für die Gewinnung, Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen sowie Fahrtkosten). Finanziert wird wellcome über Mittel aus dem Bundesprogramm Frühe Hilfen über das Jugendamt Ravensburg i.H.v. bisher ca. 3.500 € bis 4.000 € und vor allem durch Spenden über die Stiftung Liebenau.</p> <p>Die Kosten für die Familie betragen 5 €/h + 10 € Vermittlungsgebühr, je nach finanzieller Leistungsfähigkeit der Familien. Die ehrenamtlichen Helferinnen erhalten lediglich die Fahrtkosten und verschiedene Schulungen. Die Helferinnen benötigen keine besondere berufliche Qualifikation.</p> <p>Wellcome möchte eine langfristige und nachhaltige Finanzierung erreichen, deshalb wird angeregt, dass sich mehrere Kommunen in der Größe von Aulendorf am Projekt mit jährlich ca. 1.000 € beteiligen.</p>			

Mit der Verlängerung der Finanziellen Förderung wäre das Angebot in Aulendorf weiter gesichert und wellcome kann als Teil des „Netzwerks Frühe Hilfen“ zu einem gesunden und sicheren Aufwachsen von Kindern und zur Lebensqualität von Familien beitragen.

Aktuell haben sich die Gemeinden Isny, Bad Wurzach, Argenbühl, Aichstetten, Wangen, Amtzell, Leutkirch, Aitrach, Kißlegg und Aulendorf für eine Förderung ausgesprochen.

Der Verwaltungsausschuss hat sich ab dem Jahr 2019 für eine Förderung von wellcome in Höhe von 1.000 EUR, befristet auf 5 Jahre (Ende 2023) ausgesprochen.

Beschlussantrag:

Der Verwaltungsausschuss beschließt eine Verlängerung der finanziellen Förderung von wellcome um weitere 5 Jahre. Somit wird das Programm wellcome für die Jahre 2024 bis Ende 2028 mit jährlich 1.000 € weiter gefördert.

Anlagen:

Flyer wellcom

Jahresbericht wellcome im Landkreis Ravensburg 2022

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 19.09.2023



Infos zu wellcome

- **wellcome – Praktische Hilfe nach der Geburt** ist ein Angebot der wellcome gGmbH und wurde 2002 von der Sozialpädagogin Rose Volz-Schmidt in Hamburg gegründet.
- Aktuell gibt es rund 230 Standorte, die das Angebot in Deutschland, Österreich und der Schweiz umsetzen.
- **www.elternleben.de** ist das Online-Angebot der wellcome gGmbH. Die Plattform bietet Elternwissen, persönliche Online-Beratung und ein Verzeichnis lokaler Angebote für Familien.

„Es braucht ein ganzes Dorf,
um ein Kind großzuziehen.“

Afrikanisches Sprichwort



www.wellcome-online.de



Nimm gerne Kontakt auf:

Team Region Schussental
Silke Haller
Telefon 01734268758
ravensburg@wellcome-online.de

www.wellcome-online.de

**Ein Angebot der Stiftung Liebenau im
Mehrgenerationenhaus Ravensburg**
Herrenstraße 43
88212 Ravensburg



Spenden für wellcome

Stiftung Liebenau
Sparkasse Bodensee
IBAN DE35 6905 0001 0020 9944 71
Stichwort: wellcome

Schirmherrschaft

Manfred Lucha, Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration
in Baden-Württemberg



**Praktische Hilfe
nach der Geburt**

Region Schussental

*Wir sind für
euch da!*

→ Du hast ein Baby im ersten Lebensjahr?

→ Du wünschst dir Entlastung im Alltag?

→ Dann ist wellcome das Richtige für dich!

Das Baby ist da, die Freude ist riesig und nichts geht mehr ...

Die ersten Monate nach der Geburt eines Kindes sind für alle Eltern eine große Aufgabe. Mit dem Angebot wellcome – Praktische Hilfe nach der Geburt unterstützen wir Eltern, die sich in dieser Zeit Entlastung wünschen, besonders wenn andere helfende Hände fehlen.

Unsere Ehrenamtlichen begleiten Familien alltagspraktisch und unkompliziert – so wie es sonst Freund*innen, Familie oder Nachbar*innen tun. Sie ermöglichen Auszeiten im Alltag, in denen die Eltern wieder Kraft schöpfen können.



Der wellcome-Einsatz: Wie geht es los?

Mit der erfahrenen wellcome-Fachkraft besprichst du ausführlich, welche Hilfe du benötigst. Ist wellcome das passende Angebot für dich, vermittelt sie dir eine*n Ehrenamtliche*n aus ihrem Team, das von ihr fachlich begleitet wird. Wenn du eine andere Hilfe brauchst, unterstützt sie dich bei der Suche nach weiteren Angeboten.

Welche Hilfe bekomme ich?

Beim persönlichen Kennenlernen mit deiner oder deinem Ehrenamtlichen besprecht ihr, wie die Hilfe ganz konkret im Alltag aussehen soll: Ein Spaziergang mit dem Baby, Spielen mit dem Geschwisterkind oder Unterstützung bei Arztbesuchen. Und das ganz individuell: 1 – 2-mal in der Woche für 2 – 3 Stunden. Der Einsatz dauert so lange, wie du Entlastung benötigst, maximal bis zum ersten Geburtstag.

Beratung und Begleitung

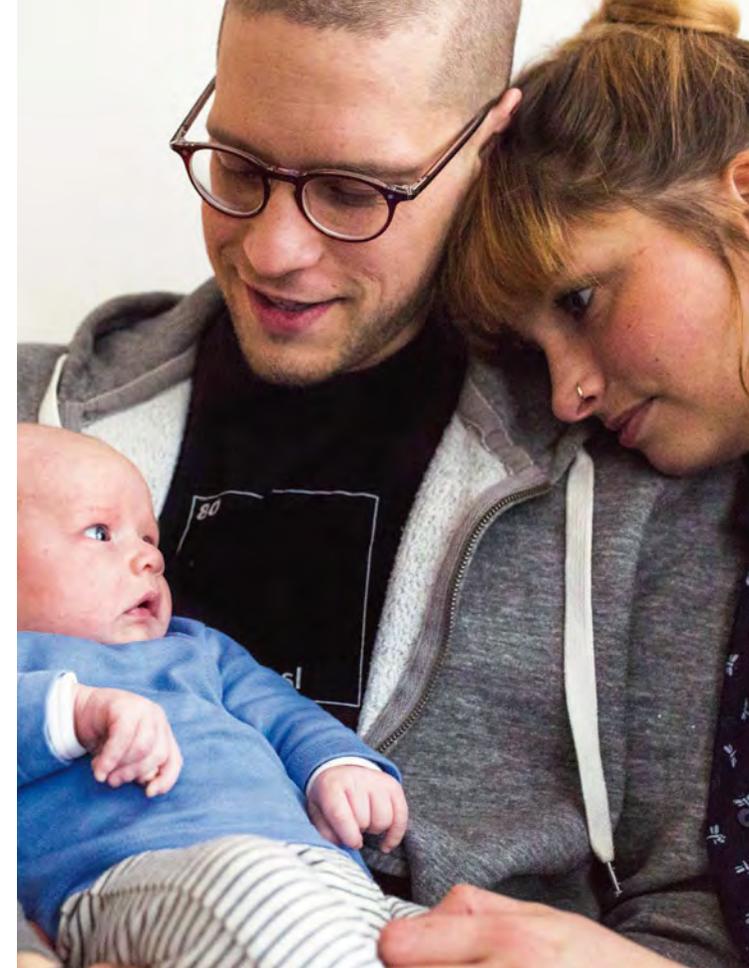
In der Zeit, in der du ehrenamtlich begleitet wirst, kannst du dich mit deinen Fragen an die wellcome-Teamkoordination wenden. Sie berät dich auch zu weiteren Angeboten in deiner Nähe.

Ist wellcome etwas für mich?

Jede Familie, die sich im ersten Lebensjahr Unterstützung wünscht, ist bei uns willkommen: Egal ob es dein erstes Kind ist oder schon Geschwisterkinder da sind, ob du Mehrlinge bekommen hast oder wellcome bereits früher genutzt hast – Familien sind vielfältig. Wenn dein eigenes Netzwerk nicht ausreicht, ist wellcome für dich da!

Was kostet wellcome?

Neben einer einmaligen Vermittlungsgebühr von 10 € unterstützt du das Angebot je nach Möglichkeit mit einem geringen Betrag von bis zu 5 € pro Stunde. Damit finanzieren wir z. B. die Versicherung und Fahrtkosten der Ehrenamtlichen. Doch am Geld wird die Hilfe nicht scheitern!



„Unsere Ehrenamtliche ist eine Superheldin. Sie packt an, bewahrt die Ruhe und schenkt uns Freiräume. Und ich kann mich für einige Stunden fallen lassen.“

Mutter nach wellcome-Einsatz

Die dm Aktion in Leutkirch war hilfreich, um mit Familien, aber vor allem auch mit potenziellen Ehrenamtlichen ins Gespräch zu kommen. Bei einem gesunden Frühstück ließen sich schnell Kontakte knüpfen. Darüber hinaus beschreitet wellcome neue Wege in der Öffentlichkeitsarbeit. So wurden 2022 deutschlandweite digitale Veranstaltungen angeboten, bei denen sich ehrenamtlich Interessierte unverbindlich informieren konnten.

Finanzierung

Eine unsichere Zukunft wartet auf uns

Zum Glück gibt es die Zusage über die Bundestiftung „Frühe Hilfen“, die uns jährlich finanzielle Mittel zur Verfügung stellen. 2022 wurden wir zudem von dem Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona“ mit bedacht. Das schafft kurzfristige Entlastung, dient aber keiner langfristigen Finanzierungssicherheit.

Die Folgen von Corona, der Ukrainekrieg und die Energiekosten sind auch bei der Finanzierung durch die Kommune spürbar. So haben einige Gemeinden und Städte im Landkreis den jährlichen Zuschuss beendet oder in Aussicht gestellt, dass die Unterstützung letztmalig sein wird. Das bedeutet einen herben Rückschlag für uns.

Umso mehr freuen wir uns, dass folgende Gemeinden und Städte uns weiterhin unterstützt haben: Isny, Bad Wurzach, Argenbühl, Aichstetten, Wangen, Amtzell, Leutkirch, Aitrach, Kißlegg und Aulendorf. Auch die Pfandbox im Rewe Leutkirch und das Amtsgericht in Leutkirch griffen uns helfend unter die Arme. Vielen herzlichen Dank!

Unsere Hoffnung für die Zukunft ist, dass sich weitere Finanzierungsmöglichkeiten ergeben, die die Arbeit von wellcome langfristig absichern.

wellcome Landkreis Ravensburg 2022 in Zahlen

betreute Familien		54
	davon abgeschlossene Einsätze	35
	davon laufende Einsätze	19
abgeschlossene ermäßigte Einsätze		18
ehrenamtliche Mitarbeiterinnen		44
geleistete Stunden		1098
Beratung (ohne wellcome-Einsatz)		39
Anfragen von Fachkräften		14
Spendenfonds „Familie in Not“		6 Anträge

Kontakt wellcome Schussental

Silke Haller

Dipl.-Sozialpädagogin, wellcome-Koordinatorin
Herrenstraße 43 | 88212 Ravensburg

Tel.: 0751 76424801

E-Mail: ravsburg@wellcome-online.de

www.stiftung-liebenau.de/familie

www.wellcome-online.de

Spendenkonto:

Stiftung Liebenau | Sparkasse Bodensee

IBAN: DE35 6905 0001 0020 9944 71

BIC: SOLADES1KNZ | Stichwort: wellcome

Kontakt wellcome Allgäu

Corinna Muderer

Dipl.-Sozialpädagogin, wellcome-Koordinatorin
Kemptenerstraße 11 | 88299 Leutkirch

Tel.: 07561 9852391

E-Mail: leutkirch@wellcome-online.de

www.stiftung-st-anna.de/wellcome

www.wellcome-online.de

Spendenkonto:

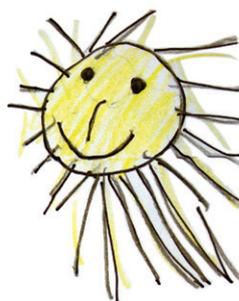
Stiftung St. Anna | Kreissparkasse Ravensburg

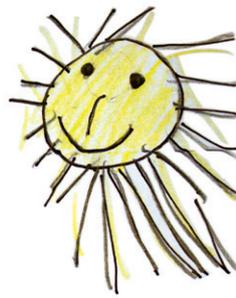
IBAN: DE94 6505 0110 0101 0866 48

BIC: SOLADES1RVB | Stichwort: wellcome



Stiftung St. Anna
Kinder-, Jugend- und
Familienhilfe





Jahresbericht wellcome im Landkreis Ravensburg 2022



Familien 2022 – Ende der Coronamaßnahmen führt zu starker Zunahme der Anfragen

Am Ende des Jahres 2022 lässt sich sagen: „wellcome ist wieder so stark wie vor Corona“. Zwar waren die Anfragen der Familien am Jahresanfang noch von Vorsicht geprägt, aber in der zweiten Jahreshälfte sind sie wieder merklich angestiegen, so dass gegen Jahresende sogar Wartelisten angelegt werden mussten. Insgesamt konnten sich dieses Jahr im gesamten Landkreis Ravensburg 54 Familien über die praktische Entlastung durch wellcome freuen. Das sind so viele wie im Jahr 2018. Sie wurden einmal wöchentlich für zwei bis drei Stunden von einer Ehrenamtlichen besucht, die sich um die Betreuung der Kinder kümmerte und dadurch wertvolle Freiräume für die Eltern schaffte. Dabei verschenkten die Ehrenamtlichen beachtliche 1098 Stunden Zeit. Für die Familien sind diese Stunden nach wie vor von sehr großer Bedeutung.

„wellcome ist so genial und die Entlastung in der Woche spürbar – im manchmal so stressigen Familienalltag.“ wellcome-Mama

wellcome ist mehr als Kinderbetreuung

wellcome ist ein Angebot, das sich an alle Familien mit einem Baby im ersten Lebensjahr richtet und frühzeitig Entlastung schafft. Daher sind die begleiteten Familien auch in diesem Jahr ein Querschnitt durch die Gesellschaft. Im Vergleich zu den Coronajahren meldeten sich dieses Jahr wieder mehr Familien, die wellcome präventiv nutzten. Für sie reichte die regelmäßige, stundenweise Unterstützung bei der Betreuung der Kinder aus, um den Familienalltag mit Baby gut zu meistern und nicht in eine Überforderung zu geraten.

Ungefähr die Hälfte der Familien waren aber bereits von weiteren Belastungen wie z.B. psychischen Erkrankungen der Eltern, finanziellen Sorgen, Krankheit oder Behinderung des Babys, Trennung und Scheidung betroffen, als sie sich bei wellcome meldeten. Für viele dieser Familien bedeutete der regelmäßige Besuch der Ehrenamtlichen mehr als eine „kleine Auszeit“. Die Eltern hatten die Gewissheit, dass sie nicht allein gelassen werden, profitierten von den Erfahrungen der Ehrenamtlichen, fanden ein offenes Ohr für ihre Fragen und Sorgen, konnten in Zeiten der wellcome-Betreuung Termine bei Ärzten, Therapeuten, Beratungsstellen oder Ämtern wahrnehmen. Die Kinder hatten eine weitere Person an ihrer Seite, die sie mit viel Ruhe betreute, neue Ideen mitbrachte oder für eine Extraportion frische Luft bei Spaziergängen sorgte.

Bei diesen Einsätzen war die fachliche Begleitung durch die Koordinatorinnen besonders wichtig. Sie stellten in Telefonaten und Hausbesuchen intensiveren Kontakt zu den Familien her, klärten ab, ob wellcome den Bedarf der Familie decken kann, vermittelten, wenn notwendig, weitere Hilfen, suchten nach geeigneten Ehrenamtlichen und boten sowohl die Familien als auch die Ehrenamtlichen bei aufkommenden Fragen oder Schwierigkeiten. Ausschließlich Beratung war von weiteren 39 Familien



gefragt, die die praktische Unterstützung durch wellcome nicht nutzen. In telefonischen Gesprächen wurde ihr Bedarf ermittelt, sie wurden beraten und ggf. an anderen Angeboten im Netzwerk Frühe Hilfen vermittelt. In sechs Familien machte wellcome über den wellcome-Spendenfonds kindbezogene Ausgaben möglich und minderte dadurch die finanzielle Anspannung. Eine ukrainische Familie konnte schnell und kurzfristig mit der Soforthilfe unterstützt werden. Weiteren drei Familien mit frühgeborenen Kindern konnte über die Pampersaktion zum Weltfrühgeborenentag ein kostenfreier wellcome-Einsatz ermöglicht werden und durch den Weihnachtsfonds konnte eine alleinerziehende Mutter mit vier Kindern Geschenke und Essen kaufen.

Alles in allem konnte wellcome auch in diesem Jahr einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass Eltern Entlastung erfahren und ihre Kinder davon profitieren.

„wellcome ist für mich wie eine Insel, auf die ich mich einmal in der Woche retten kann. Danach geht es mir wieder besser und ich gehe auch wieder ganz anders auf die Kinder zu.“ wellcome-Mama



Ehrenamtliche wellcome – ein Gewinn für beide Seiten

Nach wie vor bringen sich in unseren Teams wundervolle, engagierte Frauen ein. Sie alle haben das Bestreben den Alltag von Familien zu unterstützen, Zeit mit Kindern zu verbringen und gesellschaftliches Leben aktiv mitzugestalten. Aktuell sind 44 Frauen im Alter von 23 bis 73 Jahren wöchentlich unterwegs, um den Familien etwas mehr Leichtigkeit zu schenken. Die Aufgaben der Ehrenamtlichen sind vielfältig und bunt: vom Kinderwagen schieben, über stundenlange Rollenspiele mit Geschwisterkindern, hin zu Erfahrungsaustausch mit den Eltern oder ausgedehnten Spielplatzbesuchen. Die Frauen engagieren sich mit viel Herzblut und sind im wahrsten Sinne des Wortes „Engel“. Danke an jede Einzelne von Euch!

Ein großes Anliegen von uns Koordinatorinnen ist es, dass auch die ehrenamtlich Tätigen von den wellcome Stunden profitieren und sich mit dieser Tätigkeit rundum wohl und

in einem professionellen Rahmen gut eingebettet fühlen. Es soll ein Nutzen auf beiden Seiten sein. Im besten Fall transportiert die Familie direkt die Wertschätzung und Dankbarkeit. Für Familien, die das weniger können, übernehmen wir Koordinatorinnen das.

„In der Familie fühle ich mich richtig wohl. Die Mama informiert mich vorab welche konkrete Entlastung sie sich mit den vier Kindern wünscht. Ich weiß also jedes Mal, was auf mich zukommt. Die Mama denkt mich immer mit. Ich erlebe sie als sehr wertschätzend und dankbar.“ wellcome-Ehrenamtliche

Wichtig ist uns der regelmäßige Kontakt zu den Ehrenamtlichen. Sie sollen sich nicht alleine, gut begleitet und fachlich beraten fühlen. Ein persönliches Gespräch oder regelmäßige Telefonate gehören zu unserer täglichen Arbeit. Auch die regelmäßigen Einladungen zu unseren wellcome-Treffen sollen der Wertschätzung und Dankbarkeit, dem Gemeinschaftsgefühl, dem Austausch und der Weiterentwicklung des Angebotes dienen.



Flexibles Ehrenamt und verlässliches Angebot – eine Herausforderung

Eine weitere, zentrale Aufgabe von uns Koordinatorinnen ist die Gewinnung von neuen Ehrenamtlichen. Die bisherige Erfahrung zeigt, dass es grundsätzlich ausreichend Frauen gibt, die sich ehrenamtlich einbringen möchten. Dass es dennoch immer wieder zu Engpässen und Wartezeiten kommt, liegt häufig an der räumlichen und persönlichen Passgenauigkeit. Ein weiterer Grund ist, dass wellcome ein sehr flexibles Ehrenamt verspricht und darum Frauen auch immer wieder zu ihrem eigenen Leben Bezug nehmen und bei wellcome mehrere Monate pausieren. Für uns Koordinatorinnen steckt dahinter die große Herausforderung, ausreichend aktive, sowie räumlich und persönlich passende Ehrenamtliche zu haben, um ein verlässliches Angebot für Familien machen zu können.

20 Jahre wellcome – die Jubiläumsfeier

Im Frühjahr 2002 startete wellcome als kleines Projekt im Norden mit einer Handvoll Ehrenamtlicher und wuchs über die letzten 20 Jahre zu einem etablierten, bundesweiten Sozialunternehmen mit Vorbildfunktion. Am 27.09.2022 wurde zur großen Jubiläumsfeier nach Berlin eingeladen. Da unser Bundeskanzler Olaf Scholz kurzfristig an Corona erkrankte brachte die Bundestagsvizepräsidentin Aydan Özoguz die große Wertschätzung für wellcome in ihrer Festrede zum Ausdruck. Die wellcome-Standorte Schussental, Bodenseekreis und Allgäu nutzen diesen Anlass und luden all ihre wellcome-Engel zum gemeinsamen Feiern nach Ravensburg ein. Zusammen bereiteten wir ein leckeres Abendessen zu und konnten dies während einem Live-Stream zum Festakt in Berlin genießen. Besonders schön zum Ausdruck kam, dass wir alle Teil einer großen, bunten „wellcome-Familie“ sind. Es war eine rundum gelungene Veranstaltung, die uns allen viel Freude bereitet hat.



Netzwerk und Öffentlichkeitsarbeit Lebendigkeit kehrt zurück

Ein funktionierendes Netzwerk ist für die Arbeit von wellcome nach wie vor unerlässlich. In Rückfragen bei Familien wurde 2022 deutlich, dass es für die meisten Familien wichtig ist, dass sie durch persönliche Kontakte von wellcome erfahren. Hier sind einerseits Freunde und Bekannte eine wichtige Größe aber auch Netzwerkpartner wie z.B. Hebammen, Beratungsstellen, Kliniken und Ärzte oder Familienbegrüßungsdienste haben eine wichtige Funktion.

„Es war wichtig, dass sich der Kliniksozialdienst um den Kontakt zu wellcome gekümmert hat, wir hätten es damals einfach nicht selbst geschafft.“ Eltern von Frühchen

In umgekehrter Weise ist es gut, dass die Koordinatorinnen, bei Bedarf weitere Angebote im Netzwerk vermitteln können. Auch geben Familien an, dass es ihnen durch die Erfahrungen mit wellcome leichter fällt, weitere Unterstützung anzunehmen:

„Ich bin froh, dass ich die Hilfe angenommen habe. Am Anfang fiel mir das schon schwer, da ich grundsätzlich schwer Hilfe annehmen kann. Ich dachte immer, ich muss alles allein schaffen. Aber nach dieser guten Erfahrung hat sich da was verändert.“ wellcome-Mama im Abschlussgespräch

Ein Netzwerk braucht lebendigen Austausch und die Möglichkeit, neue Kontakte zu knüpfen. Erfreulicherweise war das in diesem Jahr wieder vermehrt in Präsenz möglich. Es fanden zwei Treffen des „Runden Tisches Frühe Hilfen“ im Jugendamt sowie ein Treffen des Arbeitskreises „psychische Erkrankungen vor und nach der Geburt“ statt. Auf wellcome-Ebene gab es zwei regionale Klausurtreffen mit Leitungen und Koordinatorinnen der Standorte Allgäu, Schussental und Bodenseekreis, sowie drei Treffen des „Liebenauer Forum Frühe Kindheit – Frühe Hilfen“, zwei

überregionale Koordinatorintreffen und digitale Austauschangebote, an denen wir teilgenommen haben. Auch das regelmäßig stattfindende Jahresstandortgespräch mit der wellcome-Landeskoordinatorin Melani Arnold dient der Qualitätssicherung und ist ganz nebenbei auch noch wunderbar bereichernd. Außerdem haben wir an einem digitalen Fachtag zum Thema „psychische Belastungen bei Eltern“ teilgenommen.

Wie bereits erwähnt, bedarf es ausreichend und regional passgenaue, engagierte Ehrenamtliche, die bereit sind, die Entlastung in die Familien zu bringen. Um neue Ehrenamtliche zu gewinnen, nutzten wir Veröffentlichungen in der Schwäbischen Zeitung und in Amtsblättern, Plakataushänge und Ehrenamtsflyer. Insbesondere bei den Gemeinden möchten wir uns an dieser Stelle für die unkomplizierte Unterstützung und Veröffentlichung herzlich bedanken.





STADT AULENDORF

Hauptamt Tanja Mönikheim		Vorlagen-Nr. 20/019/2023							
Sitzung am 27.09.2023	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Vorberatung						
TOP: 4 Kalkulation der Nutzungsgebühren für städtische Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte - 4. Änderung der Satzung - Vorberatung									
<p>Ausgangssituation: Wie bekannt wurde das Vita-Hotel in der Ebisweiler Straße 20 von der Stadt Aulendorf für die Unterbringung von ukrainischen Familien angemietet. Es werden dort ab Oktober 85 bis 90 Personen untergebracht, die der Stadt vom Landkreis aus der vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden.</p> <p>Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beinhaltet auch die Höhe der Nutzungsgebühren für die Unterkünfte. In der Sitzung vom 24.07.2017 hat der Gemeinderat die erste Änderung dieser Satzung, in der Sitzung vom 16.12.2019 die zweite Änderung und in der Sitzung vom 22.11.2021 die dritte Änderung beschlossen. In allen drei Sitzungen wurde § 13 der Satzung – Gebührenmaßstab und Gebührenehöhe – neu gefasst.</p> <p>Neben dem Vita-Hotel wurde außerdem in diesem Jahr eine Wohnung in der Uhlandstraße 11 für die Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen angemietet.</p> <p>Für die neu angemieteten Gebäude müssen Nutzungsgebühren festgesetzt werden. Die Gebühren sind unterteilt in Unterkunfts- und Nebenkosten. Teilen sich zwei oder mehrere Personen ein oder mehrere Zimmer, werden die Unterkunfts-kosten (=Grundgebühr) für jedes Zimmer nur einmal angesetzt. Die Nebenkosten werden pro Person angesetzt.</p> <p>Für die Wohnung in der Uhlandstraße 11 wurden die Kaltmiete nebst Neben- und Heizkosten zugrunde gelegt.</p> <p>Für das Vita-Hotel wurden für die Grundgebühr die Mietkosten, Abschreibungen (u.a. für Möbel, Küche, Waschmaschinen etc) sowie Unterhaltungskosten angesetzt.</p> <p>Für die Ermittlung der Nebenkosten wurden aufgrund bisher fehlender Verbrauchswerte die angefallenen Kosten der letzten drei Jahre im Durchschnitt für die städtische Flüchtlingsunterkunft in der Schussenrieder Str. 1 zugrunde gelegt.</p> <p>Die Kalkulationen mit Anmerkungen sind aus der Anlage ersichtlich.</p> <p>Die Nutzungsgebühren sollen wie folgt festgesetzt werden</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Unterkunft</th> <th>Nutzungsgebühr pro Person</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Vita Hotel, Ebisweiler Straße 20</td> <td>Grundgebühr pro Wohneinheit: 254 € Nebenkosten: 130 €</td> </tr> <tr> <td>Uhlandstraße 11</td> <td>317 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die Zahlen beziehen sich auf eine Einzelperson in der Wohnung/Wohneinheit.</p> <p>Die Änderung der Satzung soll am 23.10.2023 im Gemeinderat beschlossen werden.</p>				Unterkunft	Nutzungsgebühr pro Person	Vita Hotel, Ebisweiler Straße 20	Grundgebühr pro Wohneinheit: 254 € Nebenkosten: 130 €	Uhlandstraße 11	317 €
Unterkunft	Nutzungsgebühr pro Person								
Vita Hotel, Ebisweiler Straße 20	Grundgebühr pro Wohneinheit: 254 € Nebenkosten: 130 €								
Uhlandstraße 11	317 €								

Beschlussantrag:

Dem Gemeinderat wird zur Beschlussfassung empfohlen:

1. Der vorgelegten Kalkulation der Nutzungsgebühren für die städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte wird zugestimmt.
2. Der beigefügten 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 wird zugestimmt.

Anlagen:

Anlage 1: 4. Änderung der Satzung

Anlage 2: Gebührenkalkulation Uhlandstraße

Anlage 3: Gebührenkalkulation Vita Hotel

Anlage 4: Satzung vom 16.03.2009 nebst 1. – 3. Änderungen

Beschlussauszüge für

Bürgermeister

Hauptamt

Kämmerei

Bauamt

Ortschaft

Aulendorf, den 19.09.2023

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am **23.10.2023** folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1 230 €**
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **106 €** pro Zimmer
- b) Nebenkosten in Höhe von **124 €** pro Person

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für eine Wohnung in der **Kornhausstr. 14** eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **498 €**
- b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **59 €**

3. Für einen Platz in der **Kornhausstr. 16 188 €**
darin enthalten ist eine

- c) Grundgebühr in Höhe von **130 €**
- d) Nebenkosten pro Person in Höhe von **58 €**

4. Für einen Platz in der **Mockenstr. 4 199 €**
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **100 €** pro Zimmer
- b) Nebenkosten in Höhe von **99 €** pro Person

5. Für einen Platz in der **Eckstr. 55** in Höhe von **265 €**
Darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **191 €** pro Zimmer
 - b) Nebenkosten in Höhe von **74 €** pro Person

 6. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7** in Höhe von **283 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **146 €** pro Zimmer
 - b) Nebenkosten in Höhe von **137 €** pro Person

 7. Für die Wohnung im **Bergesch 5/1** eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **77 €**
 - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **38 €** ohne Stromkosten

 8. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links in Höhe von **773 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **565 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **208 €** ohne Stromkosten

 9. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links in Höhe von **834 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **558 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **276 €** ohne Stromkosten

 10. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 2. OG, links in Höhe von **842 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **556 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **286 €** ohne Stromkosten

 11. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links in Höhe von **847 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **551 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **296 €** ohne Stromkosten
- Bei einer Belegung mit Einzelpersonen der Wohnungen Nr. 8 bis 11 wird die Gebühr durch drei geteilt, da drei Zimmer zur Verfügung stehen.
12. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22, 1. OG: 325 €**
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten

 13. Für eine Wohneinheit im **Vita Hotel in der Ebisweiler Straße 20** eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **254 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **130 €** pro Person

14. Für einen Platz in der **Uhlandstraße 11** in Höhe von **317 €** darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **155 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **162 €** pro Person

(3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am **28.10.2023** in Kraft.

Aulendorf, den **24.10.2023**

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Nutzungsgebühr Uhlandstraße 11

		Anmerkungen
Grundgebühr	620,00 €	Mietzahlung
bei 4 Bewohnern je Bewohner	155,00 €	
Nebenkosten	500,00 €	
zzgl. Strom	150,00 €	
Nebenkosten gesamt	650,00 €	
bei 4 Bewohner je Bewohner	162,50 €	
Gesamt	1.270,00 €	
Gesamt pro Person	317,50 €	

Nutzungsgebühr Vita-Hotel

1. Miete/Abschreibung		Anmerkungen
- Miete an Eigentümer	20.000,00 €	
2. Ausstattung der Wohnungen		
- Abschreibungen	5.400,51 €	Betten, Kühlschränke, Schränke, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Fahrradständer, Briefkästen, Küchenzeile (geschätzte Nutzungsdauer 5 Jahre)
3. Unterhaltungskosten		
- Beschaffungen, Reparaturen, Bauliche Unterhaltung, Reinigung Flure, Wartung Feuerlöscher/Feuermelder	11.000,00 €	geschätzte jährliche Kosten analog Schussenrieder Straße 1 und vorliegende Angebote
- Verwaltungskosten - Kosten des Hausmeisters/Betriebshof	27.626,82 €	analog zur Schussenriederstr. 1 - auf voraussichtliche Belegung angepasst (85 Personen)
Grundgebühr insgesamt	64.027,33 €	
Grundgebühr pro Wohneinheit/Monat	254,08 €	20 Zimmer
4. Nebenkosten		
Nebenkosten pro Person	130,49 €	Anlaog durchschnittliche Nebenkosten Schussenrieder Str. 1 pro Person, Beinhaltet: Strom, Heizung, Wasser, Reinigung, Abfall, WLAN, Versicherungen

Beispiel 5-köpfige Familie	
Grundgebühr pro Wohneinheit	254,00 €
Nebenkosten - 130 * 5	650,00 €
Gesamt	904,00 €



STADT AULENDORF

Landkreis Ravensburg

Satzung

über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 16. März 2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes, hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 16. März 2009 folgende Satzung beschlossen:

I. Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Stadt betreibt zur Unterbringung von Obdachlosen von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume (Obdachlosenunterkünfte).
- (2) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 11 oder 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz, vom 24.11.1997, GBl. 1997, S. 465) von der Stadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II. Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.

- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Stadt. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden. Der Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Stadt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftliche Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Stadt insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.

- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Stadt vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Stadt einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Stadt wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7 Hausordnung

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom

Benutzer selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.

- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schaden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besucher wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche

gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 4,00 €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aulendorf, den 16. März 2009



Matthias Burth
Bürgermeister



**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 24.07.2017 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

Artikel 1 Änderung

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:

1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1** und im **Spitalweg: 200 €**
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **81 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **119 €**

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für einen Platz in den Wohnungen **Kornhausstr. 14** und **Mockenstr. 4 230 €**
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **157 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **73 €**

Kinder bis zum 18. Lebensjahr zahlen für einen Platz in oben genannten Unterkünften (Ziffer 1. und 2.) jeweils die halbe Nutzungsgebühr.

3. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7 354 €**
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **196 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **158 €**

4. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6, EG, links 896 €**
darin enthalten ist eine

- a) Grundgebühr in Höhe von **742 €**
- b) Nebenkosten in Höhe von **154 €** ohne Stromkosten

5. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links **773 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **617 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **156 €** ohne Stromkosten
 6. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links **849 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **716 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **133 €** ohne Stromkosten
 7. Für die Wohnung im **Bergesch 5**: **434,60 €**
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten ohne Stromkosten
 8. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22, 1. OG**: **275 €**
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
 9. Für die Wohnung **Bergstraße 24**, 1. OG, links (Wohnung Nr. 7) **880 €**
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

Aulendorf, den 24.07.2017

gez.

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 16.12.2019 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

Artikel 1 Änderung

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:
 1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1** und im **Spitalweg 26: 278 €** darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **151 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **127 €** pro Person

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für eine Wohnung in der **Kornhausstr. 14** eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **560 €**
 - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **61 €**
3. Für einen Platz in der **Mockenstr. 4 und der Eckstr. 55 238 €** darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **149 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **89 €**
4. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7 180 €** darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **69 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **111 €**
5. Für die Wohnung im **Bergesch 5/1** eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **81 €**
 - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **40 €** ohne Stromkosten

6. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links **744 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **570 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **174 €** ohne Stromkosten

 7. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links **722 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **560 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **162 €** ohne Stromkosten

 8. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 2. OG, links **724 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **559 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **165 €** ohne Stromkosten

 9. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links **753 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **557 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **196 €** ohne Stromkosten

 10. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22**, **1. OG**: **275 €**
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Aulendorf, den 17.12.2019

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Stadt Aulendorf
Landkreis Ravensburg**

**Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und
Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Aulendorf am 27.09.2021 folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 16.03.2009 beschlossen

Artikel 1 Änderung

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden wie folgt festgelegt:
 1. Für ein Zimmer in der **Schussenrieder Str. 1 230 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **106 €** pro Zimmer
 - b) Nebenkosten in Höhe von **124 €** pro Person

Bei Nutzung des Zimmers durch mehrere Personen reduziert sich die Grundgebühr durch die entsprechende Anzahl der Personen.

2. Für eine Wohnung in der **Kornhausstr. 14** eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **498 €**
 - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **59 €**
3. Für einen Platz in der **Kornhausstr. 16 188 €**
darin enthalten ist eine
 - c) Grundgebühr in Höhe von **130 €**
 - d) Nebenkosten pro Person in Höhe von **58 €**
4. Für einen Platz in der **Mockenstr. 4 199 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **100 €** pro Zimmer
 - b) Nebenkosten in Höhe von **99 €** pro Person

5. Für einen Platz in der **Eckstr. 55** in Höhe von **265 €**
Darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **191 €** pro Zimmer
 - b) Nebenkosten in Höhe von **74 €** pro Person
 6. Für ein Zimmer in der Unterkunft **Im Graben 7** in Höhe von **283 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **146 €** pro Zimmer
 - b) Nebenkosten in Höhe von **137 €** pro Person
 7. Für die Wohnung im **Bergesch 5/1** eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **77 €**
 - b) Nebenkosten pro Person in Höhe von **38 €** ohne Stromkosten
 8. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, EG, links in Höhe von **773 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **565 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **208 €** ohne Stromkosten
 9. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 1. OG, links in Höhe von **834 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **558 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **276 €** ohne Stromkosten
 10. Für die Wohnung in der **Bahnhofstraße 6**, 2. OG, links in Höhe von **842 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **556 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **286 €** ohne Stromkosten
 11. Für die Wohnung in der **Zollenreuter Str. 1**, 2. OG, links in Höhe von **847 €**
darin enthalten ist eine
 - a) Grundgebühr in Höhe von **551 €**
 - b) Nebenkosten in Höhe von **296 €** ohne Stromkosten
- Bei einer Belegung mit Einzelpersonen der Wohnungen Nr. 8 bis 11 wird die Gebühr durch drei geteilt, da drei Zimmer zur Verfügung stehen.
12. Für das angemietete Zimmer in der **Bachstraße 22, 1. OG: 325 €**
darin enthalten ist eine Grundgebühr und Nebenkosten
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühren zugrunde gelegt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ab dem 01.01.2022 in Kraft.

Aulendorf, den 24.11.2021

Matthias Burth
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO bei der Bekanntmachung von Satzungen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



STADT AULENDORF

Stadtkämmerei Silke Johler		Vorlagen-Nr. 30/022/2023	
Sitzung am 27.09.2023	Gremium Verwaltungsausschuss	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung
TOP: 5 Neupflanzungen Bäume Steeger See nach Sturm			
<p>Ausgangssituation: Am Steeger See erfolgten in den letzten Jahren regelmäßig Nachpflanzungen von Bäumen. Die Bäume sind zum einen wichtig aus klimatischen Gründen aber natürlich auch, um den ursprünglichen Charakter des Bades als Naturfreibad zu erhalten.</p> <p>Leider sind diese trotz umfangreicher kompetenter Beratung aufgrund der schwierigen Bodenverhältnisse nur teilweise angewachsen. Zudem wurden bei dem Sturm in den vergangenen Monaten zahlreiche Bäume abgängig. Außerdem erfolgten über die letzten Jahrzehnte auch aufgrund der angespannten Finanzsituation leider viel zu wenig Nachpflanzungen. So sind über die letzten 30 Jahre ein Bestand von über 100 Bäumen abgängig, die nicht ersetzt wurden.</p> <p>Deshalb schlägt die Verwaltung nun umfangreiche Neupflanzungen (ca. 40 Bäume) vor, die jedoch nicht im Haushalt veranschlagt sind. Eine Bepflanzung im Herbst wäre jedoch optimal, weshalb eine außerplanmäßige Ausgabe zur Umsetzung vorgeschlagen wird. Es wird davon ausgegangen, dass nicht alle Bäume anwachsen.</p> <p>Hierzu liegt ein Angebot einer Baumschule in Höhe von 14.210,00 Euro netto vor. Dieses umfasst allerdings lediglich die Kosten der Bäume, die Anpflanzung, Pflege, usw. erfolgt durch den Bauhof.</p> <p>Die Verwaltung schlägt vor, das Angebot zu beauftragen.</p>			
<p>Beschlussantrag: Das Angebot der Baumschule Karl Schlegel wird beauftragt.</p>			
<p>Anlagen:</p>			
<p>Beschlussauszüge für <input type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei <input type="checkbox"/> Bauamt <input type="checkbox"/> Ortschaft</p>			
Aulendorf, den 19.09.2023			

Notizen